



Öffentliche Bekanntmachung

Bundesmeldegesetz

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes am **01. November 2015** wird es erstmalig und bundesweit einheitliche melderechtliche Regelungen für alle Bürgerinnen und Bürger geben.

Die Gemeinde Walluf macht auf die wesentlichen Neuerungen aufmerksam:

Meldefristen

Die Frist für eine **An-, Um- oder Abmeldung** beträgt **2 Wochen** nach Einzug in die neue Wohnung. Sollte nach Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung im Inland bezogen werden, so hat die **Abmeldung** innerhalb von **2 Wochen** nach dem Auszug zu erfolgen. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

Für Personen, die sonst **im Ausland wohnen** und nicht im Inland gemeldet sind (beispielsweise Touristen oder Geschäftsreisende), entsteht die Meldepflicht erst nach **3 Monaten**.

Wer im **Inland gemeldet** ist und eine Wohnung für nicht länger als **6 Monate** bezieht, braucht sich für diese Wohnung nicht an- oder abzumelden. Wer nach Ablauf von 6 Monaten nicht aus der Wohnung ausgezogen ist, hat sich binnen 2 Wochen für diese Wohnung anzumelden.

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An-, Um- oder Abmeldung mitzuwirken.

Der Vermieter muss ab dem 01. November 2015, der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung binnen zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug aushändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann. Ebenso hat der Wohnungsgeber eine Mitwirkungspflicht bei der Abmeldung ins Ausland. Auch hier ist der meldepflichtigen Person eine schriftliche Bestätigung zu erteilen.

Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend.

Sollte die meldepflichtige Person in ihr Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen beim Anmeldevorgang im Einwohnermeldeamt eine Selbsterklärung abzugeben.

Übermittlungssperren

Das Bundesmeldegesetz sieht für folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister ein Widerspruchs- (W) oder Einwilligungsrecht (E) vor:

- an Parteien, Wählergruppen & Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen (W)
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (W)
- an Adressbuchverlage zur Erstellung von Adressbüchern(W)
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften für die Daten der Familienangehörigen eines Kirchenmitgliedes (W)
- an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial (W)
- für Zwecke der Werbung (E)
- für Zwecke des Adresshandels (E)

Wichtig:

Bereits bestehende Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmen- oder Meldegesetz für das Land Hessen werden analog übernommen und brauchen nicht neu erklärt zu werden.

Die Übermittlungssperre bei Internetauskünften entfällt ersatzlos. Diese hatte lediglich den Übermittlungsweg der Auskunftserteilung beschränkt, jedoch nicht die die Auskunft selbst.

Auskunftssperren

Bestehende Auskunftssperren werden **unverändert** übernommen.

Sofern die Befristung Ihrer Auskunftssperre in naher Zukunft ausläuft, werden Sie automatisch zeitnah informiert. Sie haben anschließend ausreichend Zeit, die weitere Verlängerung der Auskunftssperre zu beantragen.

Bedingter Sperrvermerk

Die Meldebehörde richtet für Personen einen bedingten Sperrvermerk ein, die nach Kenntnis der Meldebehörde wohnhaft gemeldet sind in

- einer Justizvollzugsanstalt,
- einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge,
- Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
- Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt,
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen.

In diesen Fällen darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person ist vor Erteilung einer Melderegisterauskunft zu hören.

Auskünfte aus dem Melderegister

Einfache Auskünfte aus dem Melderegister an private Dritte dürfen nur dann erteilt werden, wenn die gesuchte Person im Melderegister eindeutig identifiziert werden kann.

Daneben bedarf es durch die anfragende Person oder Stelle der Erklärung, dass die angeforderten Daten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels verwendet werden.

Dies gilt nicht, sofern zuvor gegenüber der Meldebehörde oder der um Auskunft verlangenden Person oder Stelle die ausdrückliche Einwilligung für einen oder beide dieser Zwecke erteilt wurde.

Sofern die begehrten Daten für gewerblichen Zwecke verwendet werden, sind diese konkret in der Anfrage anzugeben.

Die jeweiligen Formulare sind im *Rathaus, Mühlstr. 40, Zimmer Nr. 2 und 3 – Fachbereich II/Einwohnermeldeamt* -, erhältlich und können auch von der Homepage der Gemeinde Walluf (www.walluf.de/rathaus/formulare) heruntergeladen werden. Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt Tel.-Nr. 792-232 bzw. 792-233.

Walluf, den 09. Oktober 2015

Manfred Kohl, Bürgermeister